Allgemeine Rundschau

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **5 (1915)**

Heft 20

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

und in den Programmen als solche bezeichnet werden und dürfen nicht nach acht Uhr abends stattfinden.

Die folgenden Bestimmungen entsprechen dem Antrag der Regierung.

„Die Ortspolizeibehörden sind überdies befugt, die Zahl der für Schüler zugänglichen Lichtspielvorführungen im Gemeindegebiet beliebig zu beschränken. Von diesen Beschränkungen sind Vorführungen ausgenommen, die ohne Erwerbszweck von gemeinnützigen Veranstaltern, insbesondere von Schulbehörden dargeboten werden. In den Jugendvorstellungen dürfen nur Filme vorgeführt werden, welche von den hiefür bestellten Kontrollorganen geprüft und genehmigt worden sind. Einmal im Kanton genehmigte Filme dürfen ohne neue Prüfung weiterverbreitet werden. Nicht genehmigte Einschiebungen oder Aenderungen werden bestraft."

Ueber die Filmsteuer bestimmt Art. 10: „Für Jugendvorstellungen geeignet erklärte Filme sind steuerfrei.

Einzelfilme dagegen, die nur in Erwachsenen-Vorstellungen vorgeführt werden dürfen, unterliegen einer Steuer von 1 Fr. für je 100 Meter oder einen Bruchteil dieser Länge, ganz abgesehen von der Zahl der Vorführungen. Die Steuer ist von jedem Unternehmen, in welchem der betreffende Film vorgeführt wird, neu zu entrichten. Bei Widerhandlungen ist außer der Strafe die doppelte Steuer nachzuzahlen."

Dazu stellt Münch den Streichungsantrag; Brüstlein beantragt Rückweisung. Regierungsrat Tschumi und die Kommission stimmen dem Antrag Münch zu; dieser wird zum Beschluß erhoben. Artikel 10 wird gestrichen.

Hier wird die Sitzung um 1 Uhr abgebrochen.

Nachsatz der Redaktion. Hatte die Einleitungsdebatte nicht gerade mit den aussichtsreichsten Auspizien begonnen, so dürfen wir doch mit Genugtuung feststellen, daß die Herren des Großen Rates sich der Einsicht nicht erwehren konnten, daß ein Uebermaß zur Heranziehung unseres Standes zur finanziellen Opferlieferung an den Staat bereits erreicht, und so konnte es geschehen, daß die Filmsteuer aus Abschied und Traktanden gestrichen wurde. Fühlen wir immerhin den Druck, der durch die horrenden Konzessionsgebühren auf uns lastet, noch recht empfindlich, so wollen wir doch mit Genugtuung von diesem „Siege" Vormerk nehmen. Mögen auch die übrigen Punkte der Eingabe noch weiterem Wohlwollen begegnen!

Allgemeine Rundschau.

Schweiz.

— **Bern.** Im Anschluß an unsere Korrespondenz in der Presse des Kantons Bern erhält das „Berner Tagbl." folgendes Eingesandt:

Zum Lichtspielgesetz. In den letzten Tagen ist eine Notiz durch die bernischen Blätter gegangen, welcher zufolge die Besitzer von Lichtspieltheatern der Ansicht Ausdruck gegeben hätten, das im Wurfe liegende Lichtspielgesetz wäre für die Lichtspiele ruinös. Nichts ist irriger als diese Auffassung. Sie entspringt einem Irrtum, indem etwas in den Gesetzesentwurf hineininterpretiert wurde, was gar nicht darin steht. Man wird gut tun, mit einem Urteil zurückzuhalten, bis das Gesetz die erste Beratung im Großen Rate passiert hat. Wir sind im Gegenteil überzeugt, daß die Lichtspielbesitzer sich mit dem Entwurfe einverstanden erklären und befreunden werden. Den richtig geführten Lichtspieltheatern wird der Erlaß direkt von Vorteil sein. Ueberhaupt kann aus dem Gesetz nirgends der Gedanke herausgelesen werden, es handle sich um eine Unterdrückung der öffentlichen Lichtspielvorstellungen. Wenn man heute schon grundlos gegen die Neuordnung im Kinogewerbe Sturm laufen will, so wird die Absicht auch gar zu durchsichtig. Wir glauben aber doch, das Bernervolk verlange ein Lichtspielgesetz, und die Zukunft dürfte dieser Ansicht recht geben.

Hier wird also einfach behauptet, unsere Interpretation sei falsch, das Gesetz wolle ja gar nichts als was uns fromme. Punkt. Wers nicht glaube, sei ein Dummkopf. Nichts können wir in der Einsendung unterstützen als die Feststellung, daß die Absicht durchsichtig sei.

Filmbeschreibungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Redaktion.)

Die Herzogin von Aspravalle.

(Monopol von Karg, Luzern.)

Im Schloß von Aspravalle herrschte im Jahre 1843 reges geistiges Leben. Fühlte doch das unterjochte italienische Volk, daß die Bourbonenherrschaft nicht mehr den stolzen italienischen Nacken niederbeugen dürfe. Ueberall im ganzen Lande züngelten die Flammen der Freiheitsidee auf. Neapel war der Sammelpunkt der geistigen Führer der Umsturzbewegung. Besonders taten sich die Brüder Emil und Attilius Bandiera hervor. Emil Bandiera, ein Freiheitsheld voll kühner Gedanken, liebte die Herzogin von Aspravalle nicht nur allein ihrer Schönheit wegen. Die gemeinsame Liebe für das unterjochte Vaterland hatte die beiden jugendlichen Herzen zusammengeführt. Allwöchentlich trafen sich die Verbündeten „Jung-Italiens" im Schlosse zu Aspravalle. Dort glaubten sie in aller Sicherheit alles vorbereiten zu können, um gegebenen Augenblicks die Fackel des Aufruhrs zu entfachen. Zwischen den Mitgliedern der Jung-Italien-Vereinigung befand sich auch ein für die neue Idee sehr interessierter Mann namens Bocci, der die jungen Leute zu Gewalttätigkeiten gegen die bestehende Regierung aufforderte. Jeder sah in ihm einen Helfer in der Not, zumal er es verstand, mit wuchtigen Worten die noch Zaghaften innerlich zu festigen. Wieder war ein Gesellschaftsabend im Schloß angesagt. Durch die weiten Säle fluten die Gäste. Unter den zahlreichen Männern hob sich besonders Graf Vitali-